

VERMERK

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Hier: Änderungsantrag nach § 16 BImSchG Energiehof Mayer GbR, Kalvarienbergsiedlung 2a, Untere Ruhe, 79780 Stühlingen, Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 5 UVPG

Die Energiehof Mayer GbR erhielt am 08.03.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betreiben der Biogasanlage inkl. Behälter, Fahrsilos und Blockheizkraftwerk.

Mit dem vorliegenden Antrag vom 15.05.2020, plant die Energiehof Mayer GbR folgende Änderungen an der bestehenden Biogasanlage:

Änderung der Betriebsweise der Gasverstromungsanlage in den Regelenergiebetrieb, Neuerrichtung BHKW 2 (Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1.940 kW auf 3.207 kW), Austausch der bestehenden Gasfackel, Erweiterung des bestehenden Maschinenraumes, Änderung Foliengasspeicher, Änderung der Trafostation, Errichtung eines externen Foliengasspeichers zur Lagerung von 3.970m³ Biogas. Dies entspricht folgenden Genehmigungsziffern der 4. BImSchV:

Nr. 1.2.2.2: auf 3,21 MW Feuerungswärmeleistung

Nr. 8.6.3.2: auf 1,772 Mio Nm³ Biogas

Nr. 9.1.1.2: auf 8.803 to Biogas.

Demnach ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Grundstück Flurstück 2371 Gemarkung Stühlingen.

Die genannte Anlage bedarf einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach §§ 4,19, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1, 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV mit der Nummer 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.3 Spalte c, „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 1.2.2.2, 8.4.2.2, 9.1.1.3 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Spalte 2 – Eintrag „S“. Dies bedeutet, dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete haben kann. Hier ist ein 2-stufiges Verfahren durchzuführen. In einem ersten Schritt sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten anhand der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien zu bewerten.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Die von der Unterzeichnerin anhand der Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorgenommene Prüfung in Form einer summarischen Abschätzung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen sind. Es sind keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 benannten Schutzgebiete betroffen. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann damit nach §§ 9 Abs. 3 i.V.m 7 Abs. 2 UVPG verzichtet werden.

Scholz-Tautz